



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

VERKAUFSBEDINGUNGEN ALFRED KRON GMBH

A. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Dies gilt nicht, wenn zwischen uns und dem Kunden ein schriftlicher Rahmenvertrag oder ein sonstiger schriftlicher Vertrag zur Regelung der Geschäftsbeziehung geschlossen ist.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen in Textform bestätigen. Ebenso sind alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag in Textform abzugeben.

B. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

C. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor – auch in laufenden Geschäftsbeziehungen – einen Auftrag ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse anzunehmen. Der Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.



Alfred Kron GmbH

Löhndorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

- (5) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis, insbesondere auf Gewährleistungsrechten, beruht.

D. Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (2) oder (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Der Eintritt des Lieferverzugs setzt in jedem Fall eine Mahnung des Kunden voraus.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (7) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als



Alfred Kron GmbH

Löhndorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

5% des Lieferwertes. Wir behalten uns vor, nachzuweisen, dass dem Kunden kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

E. Gefahrenübergang – Erfüllungsort – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Erfüllungsort für Lieferung und Nacherfüllung ist daher unser Geschäftssitz.
- (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen. Für den Fall, dass keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, sind wir im Interesse einer tragfähigen und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft gesetzlich zur Rücknahme der Verpackungen verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht werden wir die von uns zur Verfügung gestellten Verpackungen an unserem Geschäftssitz auf Kosten des Kunden zurücknehmen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

F. Mängelhaftung

- (1) Die Frage der Mangelhaftigkeit richtet sich vor allem nach der getroffenen Vereinbarung über die Beschaffenheit und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung (inklusive Zubehör und Dokumentation). Zu vorbezeichneten Beschaffenheitsvereinbarungen gehören alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, wenn sie Vertragsgegenstand sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht sind.
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Anzeige der Lieferscheinnummer und Chargennummer ist dabei obligatorisch.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Der Kunde kann die Nacherfüllung ablehnen, wenn die Art der Nacherfüllung, die wir gewählt haben, dem Kunden nicht zumutbar ist.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

- (5) Bei Waren mit digitalen Elementen oder digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und Aktualisierung nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wir haften insoweit nicht für öffentliche Aussagen von Dritten oder des Herstellers.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir fahrlässig handeln, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenso bleibt unsere Haftung unberührt, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen wurde.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den § 445b BGB bleibt, ebenso wie § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB unberührt.

G. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

- (3) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Aufgrund von Pflichtverletzungen, denen kein Mangel zu Grunde liegt, ist ein Rücktritt oder eine Kündigung des Kunden nur möglich, wenn wir die Pflichtverletzung vertreten müssen. Ein darüber hinausgehendes Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

H. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir –soweit erforderlich nach erfolgloser angemessener Fristsetzung – berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

I. Force Majeur

- (1) Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Cyberangriffe, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Kaufvertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als zwei Wochen überschritten wird.



Alfred Kron GmbH

Löhdorfer Straße 186 · 42699 Solingen
Tel: 0212-262 25-0 · Fax: 0212-262 25-40
Web: www.kron-solingen.de
Mail: info@kron-solingen.de
Geschäftsführer: Philipp Kron
Amtsgericht Wuppertal HRB 15514
Sitz der Gesellschaft: Solingen
USt.-IdNr. DE 811399357
St.-Nr. 128/5800/4995

J. Gerichtsstand

- (1) Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 02/2024